



Ämtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Verlagspreis-Anschluß
..... Nummer 34

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin

Stück 52.

Sonnabend, den 3. Juli 1909.

22. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlich Landrats.

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.
Nr. 254. Vom 3. Mai 1909.

II. Haftpflicht.

§ 7.

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeuges jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung:

1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeuges tätig war;
2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nur zur Beförderung von Lasten dient und auf ebener Bahn eine auf 20 Kilometer begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

§ 9.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 10.

Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 11.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 12.

Der Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von 50000 M oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich 3000 M,
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt 150000 M oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt 9000 M,
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von zehntausend Mark.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Abs. 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Ent-

schädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.

§ 13.

Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsunfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung.

Ist bei der Beurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 14.

Die in den §§ 7 bis 13 bestimmten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 15.

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatz-

pflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

§ 16.

Unberührt bleiben die reichsgerichtlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchem ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 17.

Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zu einander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

§ 18.

In den Fällen des § 7. Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeuges zum Ersatze des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Fahrzeuges zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnisse zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 20.

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 3. Mai 1909.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 255. Nachdem in Weiskhof bei Roschmin, ein tollwutkranker Hund erschossen worden ist, ordne ich für die Ortschaften: Odra Gut mit Josefowo und Szymonowo Borm., Alt-Odra, Neu-Odra, Dymalsch Abb., Balkow, Borzencice, Radenberg, Orla Gut und Gemeinde, Klafka, Judenbegräbnis, Steinburg Borm., Lipowiec Gut und Gemeinde, Hundsfeld, Stalom Gut und Gemeinde, Serafinow, Brotkow Gut und Gemeinde, Galonski Gut und Gemeinde, Staniewo Gut und Gemeinde auf Grund des Gesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. 6. 1888 und 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 20 der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 30. Mai 1895 die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von drei Monaten, das ist bis einschließlich den 26. September 1909, hiermit an.

Hunde welche dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufen, können sofort getötet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der §§ 65 und 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bis 1. Mai 1894 und des § 328 Reichs-Straf-Gesetz-Buches mit Geldstrafe bis 150 M oder entsprechender Haft, unter Umständen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren geahndet.

— J. Nr. 2560/09. —

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Giesel.

Nr. 256. Nachdem in Weiskhof bei Roschmin ein tollwutkranker Hund getötet worden ist, ordne ich für die Ortschaften Radenz Gut, Gr. Pogorzalki, Dembowik, Wrembin und

Nr. 257. Saatenstand am die Mitte des Monats Juni 1909 im Kreise Roschmin. Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Posen	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	3,2	3,0			1		2	2			
Sommerweizen	2,8	2,8			3						
Winterpelz (Dinkel)	2,4										
Winterroggen	2,7	2,9	1		1	1	2				
Sommerroggen	3,0	3,0			1						
Sommergerste	2,7	2,7			3	2					
Hafer	2,7	2,7			3	2					
Erbsen	2,8	2,7			2	2	1				
Ackerbohnen	2,8	2,7			2						
Wicken	2,9	2,8			2	3					
Kartoffeln	2,8	2,7			2	3					
Zuckerrüben	2,8	2,9			1	2	2				
Winterraps- u. Rübjen	3,5	3,8						1	1		
Flachs (Lein)	2,9	2,8					1				
Klee	3,5	3,4				1	3		1		
Luzerne	3,3	3,3			1		3			1	
Wiesen mit künstlicher Bewässerung	3,3	3,2					1				
Anderer Wiesen	3,7	3,6						3	2		

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenck, Präsident.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Handelsregister A wurde heute bei der Firma Nr. 132 „Leo Jacobson“ eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Roschmin, den 24. Juni 1909.

Königliches Amtsgericht.

Goldene Berloke, vieredig, auf der einen Seite mit kleinen Brillanten und Inschrift **H. B.**, auf der andern Seite mit Damentbildnis verloren gegangen.

Gegen sehr gute Belohnung abzugeben in der Geschäftsstelle der Roschminer Zeitung.

Der Wirschen-Verkauf

im hiesigen Gerichtsgarten ist von heute ab eröffnet.

Schorseh, Roschmin.

Ein Versuch überzeugt,

dass

nur echt

mit dem

Wolf im Winkel.



„Echt Hillmanns Doppel-Wolf“
der vollkommenste und wohlgeschmeckteste Kaffee-Zusatz ist.